



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Stève Delasoie, PLR/FDP, und Sébastien Nendaz (Suppl.), PS/ GC
Gegenstand **Essenslieferdienste – zu welchem Preis?**
Datum 03/05/2021
Nummer 2021.05.110 *(in Zusammenarbeit mit dem DVB)*

Der Neologismus «ubérisation» (Uberisierung) oder «plattformisation» (Plattformisierung) ist 2014 aufgetaucht und wurde 2017 in das französische Wörterbuch Larousse aufgenommen, das den Begriff folgendermassen definiert: *«Infragestellung des Geschäftsmodells eines Unternehmens oder einer Branche durch das Auftreten eines neuen Akteurs, der die gleichen Dienstleistungen, die von Selbständigerwerbenden statt von Angestellten, meist über Buchungsplattformen im Internet, ausgeführt werden, zu niedrigeren Preisen anbietet»* [Original Französisch].

Dieses Phänomen stellt den Status der Erwerbstätigen infrage und wirft verschiedene Probleme auf.

Status der Erwerbstätigen:

Die Geschäftsmodelle dieser Plattformunternehmen sind vielfältig. Einige betrachten die Personen, denen sie Arbeit verschaffen, als Selbständigerwerbende, was zahlreiche sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Probleme mit sich bringt. Diese Organisationsform bietet den Unternehmen grössere Flexibilität, da sie die geleistete Arbeit entschädigen und keinen Stundenlohn zahlen müssen. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit Selbständigerwerbenden mit weniger Pflichten verbunden. Tatsache ist, dass:

- diese Dienstleister selbst für ihre soziale Absicherung zu sorgen haben und das Unternehmen, das ihnen Arbeit verschafft, sie weder anmelden noch Sozialabgaben für sie leisten muss;
- das Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, Kündigungsfristen einzuhalten oder eine Arbeitsunfähigkeit zu übernehmen und auch nicht an die Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz und Arbeitszeiterfassung, gebunden ist.

Diese fehlende soziale Absicherung löst einen Dominoeffekt aus und führt zu einem erhöhten Risiko, dass die Betroffenen im Krankheitsfall nicht gegen Erwerbsausfall versichert sind, Sozialleistungen in Anspruch genommen und Einkommen nicht deklariert werden. Das Ergebnis sind prekäre Arbeitsverhältnisse.

Andere Unternehmen entscheiden sich für Arbeitsverträge, allerdings oft zu sehr prekären Bedingungen mit Arbeit auf Abruf und insbesondere einer geringen Rückerstattung der Berufskosten.

Um Lieferungen über ihre App durchzuführen, stellen die Plattformunternehmen entweder direkt Personal ein oder greifen auf Personalverleihbetriebe zurück.

Diese Rekrutierungsformen entwickeln sich ständig weiter, bleiben grundsätzlich aber sehr prekär. Je nach Tätigkeitsbereich könnten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (Gastgewerbe oder Personalverleih) oder die Verordnung der Postkommission über die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste anwendbar sein.

Als unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Verschiedene Merkmale sprechen in der Regel für eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Die wichtigsten sind das Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses gegenüber seinem Arbeitgeber oder Arbeitsbedingungen, die so stark vorgegeben sind, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit in Abrede gestellt werden kann.

Seit 2020 sind das Obergericht in Genf und anschliessend die Kantonsgerichte Waadt und Zürich zum Schluss gekommen, dass diese Zusteller/-innen Angestellte und nicht Selbständigerwerbende sind.

Der Grundsatz der Rückerstattung von Berufsunkosten (Fahrspesen, Telefonkosten usw.) hängt von der Rechtsstellung im Sinne der AHV der Zusteller/-innen oder Fahrer/-innen ab: unselbständig erwerbende Personen müssen vom Arbeitgeber entschädigt werden, Selbständigerwerbende hingegen selbst dafür aufkommen.

Hygiene:

Die Frage der Verantwortung ist in den eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzen geregelt. Wer Lebensmittel herstellt, transportiert, in Verkehr bringt usw. ist zur Selbstkontrolle verpflichtet und muss dafür sorgen, dass die gelieferten Lebensmittel den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Der Kanton überwacht diese Unternehmen durch Stichprobenkontrollen.

Gemäss Lebensmittelgesetz untersteht jeder, der Lebensmittel herstellt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt usw. derselben eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Wie die anderen Kantone kontrolliert auch das Wallis Take-Away-Unternehmen und wird in Zukunft spezifische Kontrollen im Bereich der Lebensmitteltransporte durchführen.

Konkurrenz:

Die Tatsache, dass es Unternehmen freigestellt ist, den AHV-Status der für sie arbeitenden Personen zu bestimmen, hat Auswirkungen auf den Wettbewerb und benachteiligt Unternehmen, die für ihre Angestellten Sozialabgaben leisten. Formell gesehen besteht keine freie Wahl, denn es müssen relativ strenge Kriterien erfüllt werden. Um ihren Status als Selbständigerwerbende anerkennen zu lassen, müssen Zusteller/-innen sich bei einer AHV-Ausgleichskasse anmelden. In den meisten Fällen wird dieser Status nicht anerkannt.

Laufende Massnahmen:

- Erwerbstätige und Arbeitgeber, welche sich an die Arbeitsrechtsberatung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) wenden, werden für alle diese Fragen sensibilisiert und aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen.
- Schlichtungsstellen untersuchen die ihnen unterbreiteten Fälle und machen die Parteien ebenfalls auf die diesbezüglichen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Probleme aufmerksam.
- Die bisher von der Beschäftigungsinspektion durchgeführten Kontrollen vor Ort und bei den betroffenen Dienstleistern werden fortgesetzt und verstärkt. Dies erfolgt in enger Absprache mit sämtlichen zuständigen Inspektionen und Kassen in den verschiedenen Kantonen, da die meisten dieser Unternehmen ihren Sitz nicht im Wallis haben. Fälle von Schwarzarbeit werden bei den Strafbehörden und den betroffenen Institutionen und Dienststellen angezeigt.
- Die Kontrollstelle für den Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe muss sich diesem Kontrollsystem anschliessen, da ihre paritätische Aufsichtskommission der Ansicht war, dass dessen Anwendungsbereich die Heimlieferung von Mahlzeiten abdeckt.
- Auf Vorschlag seiner tripartiten Kommission wird der Staatsrat alle Lösungen in Betracht ziehen, mit denen die Akteure sensibilisiert und insbesondere für Tätigkeiten, die nicht unter die von den Sozialpartnern vorgesehenen Gesamtarbeitsverträge fallen, Referenzlöhne vorgeschrieben werden können.

Das Postulat wird für die Bereiche Arbeitnehmerschutz und Lebensmittelhygiene **zur Annahme empfohlen**. Der Kanton wird durch sein Lebensmittelinspektorat und seine Arbeits- und Beschäftigungsinspektionen Kontrollen durchführen.

Auswirkungen Administration: -

Auswirkungen Finanzen: -

Auswirkungen Personal (VZE): -

Auswirkungen NFA: -

Ort, Datum Sitten, 22. Februar 2022